

# Verordnung über die Pflichtersatzleistungen im Feuerwehrwesen

vom Gemeindevorstand erlassen am 1. Oktober 2024

## Art. 1 Feuerwehrpflichtersatz

- <sup>1</sup> Der Feuerwehpflichtersatz wird auf CHF 180.00 pro Jahr festgesetzt.
- <sup>2</sup> Stichtag für die Erhebung der Ersatzleistung ist der 31. Dezember für das betreffende Kalenderjahr. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

## Art. 2 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Pflichtersatzleistungen im Feuerwehrwesen vom 16. Dezember 2014.